

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 22.10.2007

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Deilingen am 12.11.2020 die Wasserversorgungssatzung - WVS- vom 22.10.2007, zuletzt geändert am 13.11.2019, wie folgt geändert:

#### § 1

§ 43 erhält folgende Fassung:

##### Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> 2,75 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> 2,75 €.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 53) je m<sup>3</sup> 3,15 €.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

##### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deilingen, den 12.11.2020

Ragg  
Bürgermeister

## **Ausfertigung der Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 22.10.2007**

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats der Gemeinde Deilingen vom 12.11.2020 überein.

Deilingen, den 12.11.2020

Ragg  
Bürgermeister